

# **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Rees**

**vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 (GV NW 1999 S. 590), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung vom 16.12.1999 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Rees beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei Rees ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rees. Im Rahmen dieser Ordnung ist jedermann die Benutzung der Stadtbücherei Rees auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gestattet.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Minderjährige können Benutzer werden, wenn Sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen sie bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
2. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
3. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist.
4. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 3 Ausleihe**

1. Die Leihfrist beträgt für:

Bücher, Spiele

4 Wochen

CDs, CD-ROMs, Zeitschriften, Weihnachts-  
und Osterbücher 2 Wochen

Videos 1 Woche

2. Eine Verlängerung ist nur bei Büchern und Kassetten möglich. Die maximale Leihfrist für diese beträgt 12 Wochen. Alle anderen Medien sind nicht verlängerbar.
3. Medien, die zur Zeit nicht verfügbar sind, können vorgemerkt werden.
4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 4 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können im Rahmen der geltenden Richtlinien des auswärtigen Leihverkehrs aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Bestimmungen der gebenden Bibliotheken gelten zusätzlich.

#### **§ 5 Behandlung der Medien**

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Vor der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf etwaige Mängel hin zu prüfen.

Beschädigung und Verlust sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung und Verlust entliehener Medien ist der Benutzer bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten schadenersatzpflichtig. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßen Ermessen.

2. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

#### **§ 6 Verhalten in der Bücherei**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken in den Büchereiräumen sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

3. Taschen, Mappen u.ä. sind während des Büchereibesuchs in den hierfür vorgesehenen Fächern aufzubewahren oder an der Verbuchungstheke abzugeben.
4. Für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

## **§ 7**

### **Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes**

1. Die Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes ist gebührenpflichtig.
2. Jeder Benutzer muss sich vor dem Zugang an der Ausleihverbuchung mit seinem Benutzerausweis anmelden.
3. Unterstützung und Hilfeleistung durch die Mitarbeiter der Stadtbücherei kann nur eingeschränkt erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Nutzungsdauer des Internet-Arbeitsplatzes kann eingeschränkt werden.
4. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können. Gleiches gilt für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen. Die Suche nach, die Darstellung und der Ausdruck von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes.
5. Dokumente aus dem Internet können gegen Gebühr ausgedruckt werden. Beim Ausdrucken von Texten ist das Urheberrecht zu beachten. Das Herunterladen und kopieren von Dateien ist verboten. Der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

## **§ 8**

### **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 25.11.1997 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbücherei Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 17.Dezember 1999

Dr. Bruno Ketteler  
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
16.12.1999	-----	17.12.1999	23.12.1999	01.01.2000